



# ZAUNKÖNIG

## 2022/ 06

Liebe Leserinnen und Leser,

nun geht es in die Sommerferien. CoViD-19 galoppiert mitten im Sommer in etlichen Bundesländern bereits wieder bei Inzidenzen um die 1000, Buschmanns „Freedom Day“-Rhetorik sei Dank. Das politische Berlin diskutiert über bunte neue finanzielle Beruhigungspillen, und es scheint, dass hier eine Muppet-Show spielt, in der niemand das militärische und wirtschaftliche Risiko des Ukraine-Krieges in und für Deutschland annähernd ernst nimmt. Da wird über das Grundrecht auf jederzeitiges Duschen und unsenkbare Heiztemperaturen fabuliert und „Ausgleichsgelder“, die man selbstredend denen vorher abnehmen wird, die sie bekommen.

**Heute hier dabei:**

**Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (6)**  
**BVerfG: Schmähkritik in der Lokalpresse**  
**BVerfG: Verfassungsschutz-Novelle Bayern verfassungswidrig**  
**BVerfG: einrichtungsbezogene Impfpflicht zulässig**  
**BVerfG: Merkel-PK in Pretoria übergriffig**  
**EGMR: Tarifeinheitgesetz mit EMRK vereinbar**  
**BVerwG: Elternzeit mandatsunschädlich**  
**BVerwG: Einigungsverfahren bei Initiativantrag**  
**BAG: Zuständigkeit der Stufen-SBV nur in Einzelfällen**  
**OVG Münster: Dienstgruppenwechsel keine Umsetzung**  
**OVG Münster: gegenseitige Vertretung als Urlaubsgrundsatz**  
**BVerwG: Dienstunfähigkeit auch ohne Integrationsamt**  
**OVG Münster: Diabetes als Eignungsmangel**  
**BVerwG: Ausgleichszeitraum für „Zuvielarbeit“**  
**BVerwG: „Weisung Nr. 5“ des BMVg zu CoViD-19 rechtswidrig**  
**BVerwG: Impfpflicht für Soldaten (vorerst) zulässig**  
**BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht**  
**Aus dem (Fach-) Blätterwald**  
**Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!**  
**Neues aus dem Bendler-Block: Lieferlisten, Wunschlisten, TerrFüKdo**  
**In eigener Sache: Kommentare und Seminare**

## Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (6)

Vor Wochen ätzte der [Spiegel](#) bereits, die SPD-Russlandpolitik habe „alle Fehler schon immer richtig gemacht“. Nun zeigt sich, dass es sich um eine Erbkrankheit handelt. Auch Scholzens Vorgängerin [Merkel](#) findet Anfang Juni in einem auf „Phönix“ nach Art einer päpstlichen Enzyklika verbreiteten Interview, sie habe „nichts falsch gemacht“. Dazu spottet selbst die [Tageschau](#) im Netz: Sechs Monate nach ihrem Ausscheiden bekomme der Heiligenschein von 16 Jahren Merkel erste Risse. "Jetzt stellen wir fest, dass viele Grundannahmen ihrer Außen- und Sicherheitspolitik objektiv falsch gewesen sind und dass die Kritik, die jetzt lauter wird, nicht unberechtigt ist."

Näher an der Realität als diese unbelehrbare Selbstbeweihräucherung liegt das SWP-Dossier [Russlands Krieg gegen die Ukraine](#).

Innerhalb von NATO und EU hat Deutschland (und Frankreich) sich mit der Appeasement-Politik gegenüber Putin ein strategisches Problem eingefangen. Schon auf dem Weltwirtschaftsforum in Davos ging nicht nur [Polen](#) die Bundesregierung bereits als „führungsschwach, träge, wortbrüchig“ an. Auch Balten, Finnen, Rumänen und Moldauer sehen Berlin und Paris als Mächte, die an den roten Zaren gewohnheitsmäßig die Belange und Sicherheit der kleineren Staaten verschachern. Vor allem die Polen sehen die (nach ihrer Zählung) 6. Polnische Teilung zwischen Berlin und Moskau kommen. In ihren Augen sind die Deutschen seit den Tagen Peters des Großen „Mittäter“, meint der Berliner [Tagesspiegel](#).

Das Entsetzen der Bundesbank über die Spendierhosen des Arbeitsministers ist hinreichend, dass die Notenbank im Monatsbericht Juni 2022 akribisch vorrechnete, dass BMAS Heil, um das Niveau der [Rente](#) zu halten, das Rentenalter auf über 69,7 anheben müsste, und dass bei Rentenalter 67 mittelfristig die Beiträge von 20 auf 29 % des Lohns explodieren.

Absehbar ist die Haushaltsdebatte 2023 mit dem jetzt verabschiedeten Lügenbuch namens Haushaltsentwurf nicht beendet sondern nur vertagt.

Auch sonst ist der Koalitionsfriede eher fragil. So reichte es knapp, um per Änderung des AGG die Wahl der – seit 2018 vakanten - Leitung der ADS (Antidiskriminierungsstelle des Bundes) in den Bundestag zu ziehen, weil die von Konsonnantenministerin Paus gewünschte grüne Kandidatin Ferda Ataman andernfalls keine gerichtliche Überprüfung überstanden hätte. Gut 1/10 der Ampel-MdB schafften es irgendwie, die Dame nicht zu wählen.

## **BVerfG: Schmähkritik in der Lokalpresse**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kassierte Strafurteile des Landgerichts (LG) Darmstadt und des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/ Main, die den Verfasser eines Online-Artikels in einer Regionalzeitung wegen Beleidigung verurteilt hatten. Die Bundesrichter befanden, dass die fragliche Gemeindeverwaltung Kritik folgenden Kalibers dulden müsse:

„Warum hat in X die Unfähigkeit Gesichter? Warum heißt die Hälfte mit Nachnamen Y [Bauamtsleiter]? Kasse, Sozialamt, Bauamt - sonst noch was? Aber Welch garstig Schelm, der denkt die seien verwandt. Der Rest an Unfähigkeit sieht ähnlich aus. Wohl behütet mit der Unfähigkeit der Chefin. [...] Anders ausgedrückt: wer glaubt in X sitzen die Schwerbehinderten in der Diakonie irrt. Die haben alle ganz tolle Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst. X ist der BER für die Armen. Konsequenzen - bloß nicht. Entlassen werden tut nur in der Privatwirtschaft.“

Quelle: Urteil des BVerfG v. 21.3.2022 - [1 BvR 2650/19](#)

## **BVerfG: Verfassungsschutz-Novelle Bayern verfassungswidrig**

Das BVerfG erklärte eine ganze Reihe von 2017 erlassenen Regelungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes für verfassungswidrig. Sie räumten dem Landesverfassungsschutz erhebliche Befugnisse zur Wohnraumüberwachung, Online-Durchsuchung, Mobiltelefon-Ortung, Vorratsdatenspeicherung, verdeckten Ermittlungen und Observationen sowie Datenübermittlungen ein. Die Vorratsdatenspeicherung wurde für nichtig erklärt, die übrigen Regelungen dürfen trotz Verfassungswidrigkeit übergangsweise bis 31.7.2023 weiter angewendet werden.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 26.4.2022 - [1 BvR 1619/17](#)

## **BVerfG: einrichtungsbezogene Impfpflicht zulässig**

Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde gegen § 20a, § 22a und § 73 Abs. 1a Nr. 7e bis 7h Infektionsschutzgesetz – IfSG zurückgewiesen. Darin ist die auf bestimmte Einrichtungen und Unternehmen des Gesundheitswesens und der Pflege bezogene Pflicht geregelt, eine COVID-19-Schutzimpfung, eine Genesung von der Krankheit oder eine medizinische Kontraindikation für eine Impfung nachzuweisen („einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht“). Trotz der hohen Eingriffsintensität müssten die Interessen der Beschwerdeführer zurücktreten.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 27.4.2022 - [1 BvR 2649/21](#) ([PM 42/22](#))

## **BVerfG: Merkel-PK in Pretoria übergriffig**

Das BVerfG stellte auf Antrag der AfD fest, dass die damalige Kanzlerin durch eine im Rahmen einer Pressekonferenz am 6.2.2020 in Pretoria/ Südafrika getätigte Äußerung zur Ministerpräsidentenwahl in Thüringen und deren anschließende Veröffentlichung auf den Internetseiten der Bundesregierung die Partei in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt hat. Als Parteichefin hätte sie sich äußern dürfen, als Kanzlerin nicht.

Quelle: Urteil des BVerfG v. 15.6.2022 - 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20 ([PM 53/22](#))

## **EGMR: Tarifeinheitgesetz mit EMRK vereinbar**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wies in einer streitigen Entscheidung eine Beschwerde des dbb, des Marburger Bundes und der GDL gegen das deutsche Tarifeinheitgesetz zurück. Zwar würden deren Gewerkschaftsrechte beschnitten, aber nicht vollständig genommen. Das Urteil erging mit 7:2 Stimmen, die Richter aus Zypern und der Schweiz gaben eine abweichende Meinung zu Protokoll. Damit sind alle Rechtsbehelfe gescheitert.

Quelle: Urteil des BVerfG v. EGMR v. 5.7.2022 – [815/18 u.a.](#) ([mit PM](#))

## **BVerwG: Elternzeit mandatsunschädlich**

Das BVerwG bekräftigt, dass eine sechs Monate übersteigende Elternzeit, die ein Personalratsmitglied erst nach der Personalratswahl antritt, in Mecklenburg-Vorpommern nach gegenwärtiger Rechtslage nicht zum Verlust der Mitgliedschaft im Personalrat führt. Dafür sei eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich.

Hinweis: Im Bund gilt für überjährigen Urlaub inzwischen § 31 Abs. 1 Nr. 6 BPersVG.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 26.1.2022 – [5 P 12.20](#)

## **BVerwG: Zuständigkeitsabgrenzung GPR/ ÖPR**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gab einem Antrag des Personalrats der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes statt, dass bei Einstellungen im BND der Gesamtpersonalrat nur dann zuständig ist, wenn diese gezielt für bestimmte Außenstellen des Dienstes erfolge. Da beide dem Präsidenten zugeordnet sind, greift ansonsten der Vorrang des örtlichen Personalrats.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 24.2.2022 – [5 A 7.20](#)

## **BVerwG: Einigungsverfahren bei Initiativantrag**

Die Dienststelle entspricht einem Initiativantrag des Personalrats nicht, wenn sie ausdrücklich oder konkludent abschließend kundtut, dem Antrag nicht nachkommen zu wollen. Hat die Dienststelle einmal so entschieden, kann sie nicht durch eine anschließende Prüfung das Verfahren wieder an sich ziehen. Für die Vorlage eines Initiativantrags, dem die Dienststelle nicht entsprochen hat, an die übergeordneten Stellen mit Stufenvertretung reicht es für die Einhaltung des Dienstwegs aus, dass der Personalrat sich unmittelbar an die übergeordnete Dienststelle mit Stufenvertretung wendet und der eigenen Dienststelle eine Kopie der Vorlage zuleitet. An dem Beschluss vom 20.1.1993 - 6 P 21.90, BVerwGE 91, 346, hält der Senat nicht mehr fest.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 24.11.2021 – [5 P 5.20](#)

## **BAG: Zuständigkeit der Stufen-SBV nur in Einzelfällen**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) legt die Zuständigkeit der Hauptschwerbehindertenvertretung eng aus. Nach § 180 Abs. 6 Satz 3 Halbs. 1 SGB IX ist sie auch in persönlichen Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen, über die eine übergeordnete Dienststelle entscheidet, zuständig. Gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX hat der Arbeitgeber die SBV in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Danach besteht jedenfalls in Angelegenheiten, die schwerbehinderte Menschen nicht persönlich betreffen (vgl. § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 2 SächsPersVG), weder ein Anhörungs- noch ein Unterrichtsrecht der Antragstellerin. Das folgt aus den unterschiedlichen Formulierungen in § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX und § 180 Abs. 6 Satz 3 SGB IX. Ihre Rechte beschränken sich bei kollektiven Regelungen auf die Mitwirkung im Personalrat.

Quelle: Beschluss des BAG v. 22.9.2021 - [7 ABR 23/20](#)

## **OVG Münster: Dienstgruppenwechsel keine Umsetzung**

Die Zuordnung eines Polizeibeamten zu einer anderen Dienstgruppe derselben Polizeiwache ist keine Umsetzung und unterliegt als bloße verwaltungsorganisatorische Maßnahme nicht der Mitbestimmung des Personalrats, entschied für das LPVG NW das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster. Bei gleichbleibendem Aufgabenbereich begründe allein der Umstand, dass

der Beamte mit anderen Beschäftigten zusammenarbeiten muss und der Vorgesetzte wechselt, nicht den Tatbestand der Umsetzung.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 25.10.2021 – [20 A 3903/19.PVL](#)

### **OVG Münster: gegenseitige Vertretung als Urlaubsgrundsatz**

Die Anordnung, die gegenseitige Urlaubsvertretung nur noch innerhalb der jeweiligen Abteilung sicherzustellen, unterliegt nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster als allgemeiner Urlaubsgrundsatz der Mitbestimmung des Personalrats. Das OVG ändert damit seine Rechtsprechung und verweist auf Beschlüsse des BVerwG vom 30.6.2005 – 6 P 9.04 und vom 17.12.2020 – 5 PB 7.20 (a.A. OVG Berlin-Brandenburg v. 28.4.2021 – 60 PV 12/20, ZfPR online 9/2021, 5; VGH Kassel v. 9.7.2020 – 22 B 347/20.PV, ZfPR online 10/2020, 11; OVG Magdeburg v. 28.1.2020 – 6 L 2/18, ZfPR 2020, 80).

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 25.10.2021 – [20 A 1981/20.PVL](#)

### **BVerwG: Dienstunfähigkeit auch ohne Integrationsamt**

Die Zuruhesetzung eines schwerbehinderten Beamten auf Lebenszeit wegen Dienstunfähigkeit bedarf nach Auffassung des BVerwG nicht der Zustimmung des Integrationsamtes nach § 168 SGB IX. Die gesetzlichen Versorgungsanwartschaften schließen eine Existenzbedrohung aus.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 7.7.2022 – 2 A 4.21 ([PM 46/22](#))

### **OVG Münster: Diabetes als Eignungsmangel**

Im Konkurrentenstreitverfahren um die A11-Beförderung wies das OVG Münster den Eilantrag eines Polizeibeamten ab. Seine Bewerbung war wegen mangelnder körperlicher Eignung abgelehnt worden, da der Kollege an einem insulinpflichtigen Diabetes litt. Das OVG bestätigte die Auffassung der Behörde, dass dies die Eignung für den Polizeivollzugsdienst ausschließt.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 21.12.2021 - [1 B 1152/21](#)

## **BVerwG: Ausgleichszeitraum für „Zuvielarbeit“**

Das BVerwG bewertete die Erstreckung des Bezugszeitraums für die Wochenarbeitszeit auf 1 Jahr durch Rechtsverordnung (hier: AZVO Pol NW 2016) als unzulässig. Ob und inwieweit Mitgliedstaaten von der Ermächtigung in Art. 16 Buchst. b) RL 2003/88/EG zur Ausdehnung des Bezugszeitraums für die wöchentlichen Höchstarbeitszeit Gebrauch machen, ist Sache der Gesetzgebung. Die Ermächtigung ist nicht den Gerichten in dem Sinne überantwortet, dass diese den Bezugszeitraum nach "Sachgerechtigkeit" festlegen können (Bestätigung des Urteils vom 17.9.2015 - 2 C 26.14). Da das Land NRW im Zeitpunkt der Einsätze nicht von der Möglichkeit der Verlängerung des Bezugszeitraums auf bis zu vier Monate durch Erlass einer entsprechenden Rechtsnorm Gebrauch gemacht hatte, bestimmte sich die Frage einer unionswidrigen Zuvielarbeit nach dem Siebentageszeitraum gemäß Art. 6 Buchst. b) RL 2003/88/EG.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 17.2.2022 – [2 C 5.21](#)

## **BVerwG: „Weisung Nr. 5“ des BMVg zu CoViD-19 rechtswidrig**

Das BVerwG stellte fest, die Weisung Nr. 5 "Weisung für Maßnahmen bei Ein- und Ausreisen für im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung tätigen Personals im Zusammenhang mit der Lage COVID-19" vom 11.4.2020 (häusliche Absonderung nach Einsatzrückkehr) sei einerseits keine unmittelbar anfechtbare truppendienstliche Maßnahme, aber auch rechtswidrig, weil für diese Anordnung damals das BMVg nach § 54a Infektionsschutzgesetz – IfSG noch gar nicht zuständig war, sondern die staatlichen Gesundheitsämter.

Zudem überschreitet das BMVg auch inhaltlich die Grenzen des § 30 IfSG für derartige Maßnahmen. § 10 Abs. 4 SG wäre keine verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Grundlage für Quarantäne- bzw. Absonderungsanordnungen. Seine verfassungskonforme Auslegung erfasst solche Maßnahmen nicht. Insbesondere genügt insoweit § 10 SG nicht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Auch § 17a Abs. 2 Satz 2 SG betrifft aber allein Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, nicht in die persönliche Freiheit.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 31.3.2022 – [1 WB 37.21](#)

## **BVerwG: Impfpflicht für Soldaten (vorerst) zulässig**

Das BVerwG kam nach vier Runden mündlicher Verhandlung zu dem Ergebnis, dass § 17a SG die Reichweite des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit der Soldaten hinreichend klar bestimmt und beschränkt habe. Insbesondere durfte er die Wahl des Impfstoffs dem Dienstherrn

überlassen, um eine flexible und schnelle Entscheidungsfindung beim Auftreten neuer Krankheitserreger oder beim Bekanntwerden neuer Nebenwirkungen zu ermöglichen. Außerdem wies zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Duldungspflicht die damals vorherrschende Delta-Variante eine erhebliche Gefährlichkeit auf. Dem schloss sich der 1. Wehrdienstsenat nun nach Sachverständigenanhörung auch für die nun vorherrschende Omikron-Variante an. Insbesondere nach der Auffrischungsimpfung reduziere die Impfung das Risiko eines schweren Verlaufs über längere Zeiträume.

Allerdings weist das BVerwG darauf hin, dass das Bundesverteidigungsministerium verpflichtet sei, die Aufrechterhaltung der Impfung zu evaluieren und zu überwachen. Daueranordnungen müssten stets auf veränderte Umstände auf ihre Verhältnismäßigkeit und Ermessensgerechtigkeit hin überprüft werden.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 7.7.2022 – 1 WB 2.22, 5.22 ([PM 44/22](#))

## **BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht**

Mit einem [Rundschreiben](#) vom 23. Mai 2022 wird das Rundschreiben vom 27. März 2015, Az.: D5-31001/3#4 zur Übertragung von Erholungsurlaub in das Folgejahr an die aktuelle Rechtsprechung angepasst, nach welcher das Bundesarbeitsgericht grundsätzlich einen Erholungsurlaubsanspruch für Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubs verneint. Das Rundschreiben ersetzt auch die bereits mit Rundschreiben vom 25. März 2022, Az.: D5-31001/3#4 ergangenen Hinweise.

Mit [Rundschreiben](#) vom 29. Juni 2022 werden die Eingruppierung der Vorzimmerkräfte sowie die Zulagenzahlung auf diesen Arbeitsplätzen teilweise neu geregelt. Kernpunkte der Neuregelung: Anhebung der Eingruppierung für Vorzimmerkräfte der Staatssekretäre von nach Entgeltgruppe 8 TVöD, bei Angehörigen der BesGr. B 8 BBesO nach Entgeltgruppe 7 TVöD, Erhöhung der Vorzimmerzulage bei BesGr. B 5 BBesO und höher auf 400,- €, teilweiser Verzicht auf die Aufteilung der Vorzimmerzulage beim Einsatz mehrerer Vorzimmerkräfte.

Mit [Rundschreiben](#) vom 5. Juli 2022 werden die Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften über den 2022 hinaus verlängert und ihr Anwendungsbereich erweitert.

Mit weiterem [Rundschreiben](#) vom 6. Juli 2022 werden in den dienstrechtlichen Begleitmaßnahmen der Corona-Pandemie die aktuellen Änderungen des § 9 Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) umgesetzt. Das Bezugsrundschreiben vom 29. März 2022 (D5-31001/7#52, D2-30106/28#4) wird aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt; die Anpassungen sind durch Randstriche kenntlich gemacht (Rundschreiben „Corona XV“).

## Aus dem (Fach-) Blätterwald

Die Print-Ausgabe II/ 2022 der „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ gibt einige Einführungen zum neuen BPersVG zu den Bereichen Personalversammlung (D. Lenders), Beschlussfassung im elektronischen Umlaufverfahren (P. Wedde) sowie Informationsanspruch/ Überwachungsrecht (A. Ramm), ferner Rechtsprechungsübersichten zum TVöD/TV-L (T. Wurm) und zum Beamtenrecht mit Schwerpunkt Art. 33 GG im Zeitraum 2019 bis 2021 (W. Zimmerling/B. Zimmerling).

Das Sommer-Doppelheft 6-7/2022 des „Personalrat“ wählt als Titelthema die verfassungsmäßige Alimentation der Beamten mit Beiträgen zu den Grundlagen der Besoldung (M. Wieland), zur Rechtsprechung des BVerfG (H. Schwarz), zur aktuellen Gesetzgebung in Bund und Ländern (L. Kranz) und zur Mitbestimmung bei Besoldungsfragen (N. Spilker). Behandelt wird auch der Entwurf zum Hinweisgeberschutzgesetz (I. Schmalix), eine sächsische Befragung zur Homeoffice-Praxis (S. Härtling u.a.). Schließlich gibt es noch eine Darstellung zum Vereinfachten Wahlverfahren der Schwerbehindertenvertretung (I. Husmann), zur Mitbestimmung bei befristeten Einstellungen in Baden-Württemberg (U. Melzer) und – mal wieder – zur „Allzuständigkeit“ der Personalvertretung (S. Glied).

Die „Personalvertretung“ 6/2022 beleuchtet im Aufsatzteil das Verfahren der Anhörung nach der BPersV-Novelle (H. Steiner) und Rechtsprechungsübersicht 2020/2021 zum Gleichstellungsrecht (T. Hillermann).

## Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Jeden Monat wieder: Gelegenheit zum Fremdschämen:

Der Cum-Ex-Skandal bleibt für den Führungskanzler OS das Ungeheuer von Loch Ness: So kam nun heraus, dass – unter Hamburger Genossen – der Ex-Ober-Seeheimer Johannes Kahrs dem [Warburg-Banker Olearius](#) traute Gespräche mit dem damaligen BMF-StS Kukies besorgt hatte. Inzwischen legte das VG Berlin mit Eilbeschluss vom 6.7.2022 – 27 L 36/22 noch eins drauf und verknackte Scholz mitsamt seinem Adlaten Schmidt (damals Sts im BMF, heute Chef BK) dazu, dem Berliner [Tagesspiegel](#) Auskunft über Hintergrundgespräche zu geben, was die Zeitung breitgrinsend in die Welt blies.

Und wieder einmal ist die Malediven-Urlaub-erprobte F4F-Lautsprecherin [Luisa Neubauer](#) über die von ihr mit herbeiprotestierte Regierung entsetzt. Nun bezichtigt sie den Kanzler ungehöriger „Nazi-Vergleiche“ und giftet auch BMWK Habeck als Klimaverräter an.

Zum Abgang in die Rente produzierte sich die selbst ernannte Sprachoberlehrerin und ZDF-Moderatorin [Petra Gerster](#) „schockiert“ darüber, dass nicht alle Zuschauer ihre mit Zwangsgebühren der GEZ finanzierten, als Gendern getarnten Schluckauf-Attacken mochten. Der Anfall von Unfehlbarkeit muss in der Familie liegen (der Bruder ließ als BA-Präsident alle anderen Mitfahrer in Nürnberg aus dem Lift werfen, wenn er damit fahren wollte).

More of the same: Wo man früher nach dem Panzerkommandanten fragte, sucht die Bundeswehr nun im Netz eine „[Teamleitung Panzertruppe \(m/w/d\)](#)“ – das riss selbst den „Spiegel“-Redakteur vom Stuhl.

## Neues aus dem Bandler-Block: Lieferlisten, Wunschlisten, TerrFüKdo

Kaum selbst heftigem Beschuss als Helikopter-Mutti entkommen, hielt es BMVg [Lambrecht](#) für pfiffig, BMI Nancy Faeser öffentlich zur Ministerin auf Abruf weil MP-Kandidatin zu erklären. Die Mithessin schoss giftig zurück. Ergebnis: keine Rochade, aber beide lädiert.

Nach langem Geheimhaltungsgetue veröffentlichte die [Bundesregierung](#) nun doch die Lieferzahlen für die Ukraine. Während der Führungskanzler sich in Unfehlbarkeit dünstet, bleibt das Ergebnis: zu wenig, zu langsam, zu schisserig. Die Bürokratie, die monatelang als Exportgenehmigungen usw. herumknödelt, hat nicht geschnallt: wenn der russische Vormarsch nicht jetzt in der Ukraine endet, dann auch nicht vor der Oder (dann doch besser dort, oder?).

Wie eigenartig die politische und „intellektuelle“ Ohne-Michel-Debatte ist, wie man sich im Ukraine-Konflikt den Pelz waschen lassen kann, ohne sich nass zu machen, spießt mit angelsächsischer Zielgenauigkeit ein Zwischenruf von Timothy Snyder zu akademischen Empfehlungen unserer nationalen Ikone [Habermas](#) auf, am schönsten im englischen Original.

Dass der faktisch wichtigste Teil des „Sondervermögens“ der „Maßgabebeschluss“ des Haushaltsausschusses sein würde (BT-Drs 20/ 2090, S. 13 f.), war absehbar. Also folgte dem „BwS-VermG“ nun sogleich das „BwBBG – *Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz*“ (Entwurf auf BT-Drs [20/2353](#), Beschlussempfehlung auf [20/2644](#); öffentliche Sachverständigen-Anhörung des Wirtschaftsausschusses mit PDFs und Links auf [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) und Verabschiedung im Plenarprotokoll der Sitzung 20/47 v. 7. 7.2022 unter TOP 20). Eine sachkundige Debatte dazu wie stets bei Wiegold auf [augengeradeaus.net](http://augengeradeaus.net).

Während für das Sondervermögen gerade die Geltung des Vergaberechts gekippt wird, bleibt das aber geduldiges Papier, wenn die Tranigkeit der Planung und die organisierte Verantwortungslosigkeit der Beschaffungsverfahren bleiben wie sie sind. Wiegold und andere machten

auch Lambrechts [Einkaufsliste](#) publik: Die Erbgemeinschaft Hermann Meier hat die schönsten Pirouetten gedreht und soll 41 Mrd. € davon in gewohnter Form verbrennen. Am aktuellen Risikoprofil der NATO-Ostflanke geht das Programm fast komplett vorbei. Noch putziger: 25 Mrd. € fehlende Munition und der Sanierungstau der Liegenschaften finden in den 100 Mrd. € nicht statt, sondern werden in bewährter Form im laufenden Haushalt gestreckt, geschoben und gestrichen.

Fast schon typisch: Bei den schweren Hubschraubern entschied sich Ministerin Lambrecht jetzt für die Boeing [CH-47](#), weil angeblich billiger als die modernisierte Sikorsky CH-53K. Bei der Kostenprüfung hat man aber vergessen, dass die Fliegerhorste alle für die CH-53 ausgelegt sind, und damit alle T-Bereiche für die Chinook neu gebaut werden müssen. Kosten unbekannt. Man merkt: Die Luftwaffe hat sich die CH-53 vor allem deshalb unter den Nagel gerissen, weil sie zuvor den NH-90 vor die Wand gefahren hatte.

Zum Ausgleich ein Stück regionale Wirtschaftsförderung: Die vereinigten Margarine-Lobbyisten haben bei dem illegalen [Tankschiffe-Kauf](#) geschafft, der Leitung BAABW eine Empfehlung an das BMVg ohne vorliegenden Prüfungsbericht zu entlocken. Gleichsam prophetisch stehend-freihändig.

Zum 1.10.2022 richtet das BMVg nun das groß angekündigte TerrFüKdoBw ein. In der Sache wird das KdoTA in Berlin aus der SKB gelöst und dem BMVg direkt unterstellt. Sonst bleibt alles wie gehabt. Das löst die Probleme der Basis Inland ganz sicher vollständig.

## In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

**Hinweis für VP und Personalräte:** Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

**Ausbildung zum BPersVG und SBG:** Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen Fortbildungen, die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR  
Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn  
Telefon 0228/ 935 996 - 0  
Telefax 0228/ 935 996 - 99  
E-Mail: [Kanzlei@baden-kollegen.de](mailto:Kanzlei@baden-kollegen.de)  
Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

